



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XXVI. Chur-Sachsen recursiret das Directorium inter Evangelicos weiter zu führen; Welches hierauf Sachsen-Altenburg übernimmt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Dec.

§. XXVI.

1647.
Dec.Chur-Sachs-
sen recusret
das Directo-
rium inter
Evangelicos.

Der Chur-Sächsische Gesandte hatte immittelst das *Directorium inter Evangelicos* zu Osnabrück eine Zeit her geführt: Er bekam aber von seinem Hoff deswegen einen Verweiß und Inhibition, sich solchen Directorii nicht ferners anzunehmen: indem sein Herr, der Churfürst zu Sachsen, damit nicht einig wäre, daß man die Reichs-Sachen den Schweden, als *exteris*, unter die Hand geben sollte, dahero der Churfürst zu solchen Directoribus und Communicationibus keine Ministros nicht gebrauchen lassen wolte: wie er dann schon vorhero, in dem, sub N. I. hier anliegenden

nachdrücklichen Schreiben an Marg. Graff Christian zu Brandenburg-Culmbach, solche Ration mit vielem patriotischen Eifer urgiret hatte.

Es übernahm also das *Directorium inter Evangelicos*, darauf die Altenburgische Gesandtschaft, und hoffte der Chur-Sächsische Gesandte, in kurzer Zeit andern Befehl zu bekommen, indeme die Herzoge zu Sachsen bey dem Churfürsten deswegen viele Vorstellung thaten, wiewohl auch die Catholici das *Directorium* gerne bey Chur-Sachsen sahen, weil sie auf dessen sonderbare Moderation grosse Reflexion nahmen.

Welches Al-
tenburg über-
nimmt.

N. I.

Chur-Sächsisches Schreiben an Marg. Graff Christian zu Brandenburg-Culmbach, die, seinen Gesandten ertheilte Instruction, und die Beschwerung der Erb-Vereinigung betreffend.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Schwager,
Bruder und Gevatter.

Wir haben Ew. Lieben vom 28. Augusti an Uns gethanes Schreiben samt denen Beplagen, den 13. hujus zu unsern Händen wohl empfangen, und aus dessen ablesen vernommen, daß Sie nicht allein über den Verzug der Friedens-Handlung sorgfältige Gedanken haben, sondern auch daher Beschwer führen, daß die Catholischen Stände der Schwedischen Bevollmächtigten und Evangelischen Postulata allzuhart eingerichtet, und zu endlicher Unterdruck- und Exterminirung ihrer Religion gemeynet ansähen, sich derothalben in eine neue Gegen-Versaffung, nach Ausweise deren an Chur-Bayern Liebde. gethaner, und in Abschrift mit geschickter Annahmung, zu begeben Fürhabens wären, welches die Schwedischen für eine wahre Ankündigung des Krieges aufnahmen, und den Frieden je länger je mehr hinaus werffen dürfften: Dammhero Ew. Lieben zuträglich erachten, daß die bereits erörterte Gravamina nunmehr für verglichen gehalten, über denen hinterstelligen aber und zu deren endlicher Hinlegung, etliche friedliebende Stände von beyderseits Religionen benennet, und nicht alles auf die Ausländische gestellt, noch denenselben gleichsam anheim gegeben werden möchte; benebens Sie zu fernern Nachdenken gesetzt seyn lassen, weil unter den Erb-Vereinigten, ausser Uns selbst, keiner, der die Erb-Vereinigung beschworen hätte, auch die Heßischen Mißhelligkeiten unter den verderblichen Waffen noch begriffen wären, ob nicht gut und rathsam seyn wolte, die Erb-Vereinigte zusammen zu beschreiben und hierbey allenthalben die gebührige Nothdurfft in Acht zu nehmen.

Nun verspühren Wir solche Ew. Lieben beschehene Eröffnung anders nicht, dann aus treuherzigem, wohlmeynenden, aufrichtigen Gemütthe hergestossen, erkennen sie mit freund-verterlichem Danck-nehmigen Wohlgefallen, und wäre zu wünschen gewesen, daß mit Ew. Lieben Meynung alle andere Evangelische Stände vorlängst bey den Westphälischen Handlungen sich geeiniget, die Religions-Beschwerden ohne Gesuch frembder Einmischung zu vergleichen, und dadurch die sorgliche Nachrede, gleichsam wäre den Catholischen alles und jedes durch lauter Kriegs-Gewalt abgedrungen, und dergestalt auf blosem Triebfand erbauet worden, zu vermeiden,

Vierdter Theil.

D 9999 2

meiden,

1647.
Dec.

meiden, ihnen hätten wollen belieben lassen, welches dann in alle Wege gemäß gewesen wäre, wessen man sich unter denen gesanten Evangelischen Ständen, auf dem in Leipzig An. 1631. gehaltenen Convent, einhellig verglichen, unter Hand und Siegel zugesaget und bekräftiget, zu dem Ende auch gewisse Puncten zu Papier gebracht, und die hernach, auf beyderseits bestimmte Zusammenkunft nach Franckfurth abgeschicket, welche, ob sie zwar um dero zur selbigen Zeit erfolgten Leipziger Schlacht willen zerschlagen, auch nachgehends, so lange man mit beeden Theilen in Krieges-Waffen gegen einander gestanden, nicht hat können zur Hand genommen werden; haben Wir jedoch dieses, was zu Leipzig deshalb geschlossen, nicht aus der Acht gelassen, sondern bey dem Prager-Frieden-Schluss den gültlichen Vergleich zwischen denen Ständen selbst ausdrücklich bedinget, den auch dieselben, da sie den Prager Frieden angenommen, nicht allein eben dadurch gut geheissen, sondern auch bey jüngsten zu Regenspurg gehaltenem allgemeinen Reichs-Tage anderwärts beliebet, deswegen dann ein einiger Punct bey dem ins Reich publicirten Schluss verfasst und dahin sonderbar eingerichtet worden, es solte bey damahls geschlossenem nächsten Ordinar-Deputation-Tage (wie die Worte lauten) geredet werden, was für Zeit und Orter zu benennen, auch was für Stände beyderley Religion zu gültlichem Vergleich der Gravaminum unter den Ständen zu ziehen wären, welches alles dann, wie Ew. Lieben wohl bewust ist, auf jüngstem Deputation-Tage zu Franckfurth ins Werk gerichtet, gewisse Stände von beyderley Religionen benennet, die Wahlstadt nach besagten Franckfurth verleget, auch so gar ein eigener Tag bestimmet und angezeiget worden.

Daß nun alles dieses, was zu Leipzig einhellig verglichen, was in öffentliche Reichs-Abschiede kommen, was nachmahls zu Franckfurth abgeredet, dennoch schlechter Dinge aus den Augen gestellet, und nicht nur der Punct der Religions-Beschwerden, sondern auch, wie das Werk nunmehr an sich selbst und der Buchstabe im Schwedischen Instrumento Pacis weist, gleichsam der ganze Staat des Reichs in der frembden Legaten Händen geleyet worden, das haben Wir in getreuer Churfürstlicher Sorgfalt für das liebe Vaterland, höchlich bedauert und solches zu des selbigen endlicher Zerrüttung und Umstürzung gereichend befürchtet; wie dann die traurige Erfahrung mit der Casselschen wider Hessen-Darmstadt, unter dem Faveur und Beystande der frembden Waffen, die währenden Friedens-Handlungen gleichsam im Gesicht des Römischen Käyfers und der allgemeinen Reichs-Stände, ohngeschueet verübte Gewaltthaten ans öffentliche Tages-Licht gestellet, daß keine Verahndung und Pön des Land-Friedens, uhralter und neuer Reichs Abschiede, kein beschehener, wohlberathschlageter auch mit theurem Eyd bekräftigter Vertrag, kein Urtheil und Recht, ob es gleich der Römische Käyser auf eingeholtes Gutachten der Chur-so wohl der fürnehmsten Fürsten des Reichs ausgesprochen, mehr gelten, sondern dieses allein herfürbrechen solle und müsse, was einer oder der ander mit auswärtigen Potentaten verbundene Stände, unter ihrer Hülffe und Vorschub, nach seinem besten Vorthail und Wohlgefallen anzufangen und zu vollstrecken, im Sinn und Willen fassen mag; welches ins künftige zu gefährlicher Nachfolg und Niederlegung aller guten heilsamen Ordnungen, sie werden so vernünftig bedacht, wie sie immer wollen, gereichen und ausschlagen könnte.

Aus diesen und vielen andern Ursachen, haben Wir nicht allein in der Instruction unsere Gesandten dahin gewiesen, sondern auch noch neulich wiederholet, daß sie der Evangelischen Stände Gesandten beweglich erinnern wolten, die hingelegeten Puncten in alle Wege zu belieben, über den unerbrerten aber, sich selbst ohne Einmischung der frembden Legaten, gut und schiedlich förderfamst zu vergleichen, dadurch vermittels der Gnade Gottes den Frieden zu fördern, der Frembden Bevollmächtigte zu etwas mehrerm Nachdencken, und Beschleunigung des Wercks zu bewegen, und das geängstigte Vaterland von endlichem, fast vor Augen stehenden Untergang zu erretten. Wir vernehmen auch erfreulich, daß Chur-Brandenburgs Liebde. nunmehr gleichstimmende Gedanken führe, und seine Gesandten vom 13. hujus dahin gewiesen haben solle, aller dienlichen Orten zu erinnern, daß

1647.
Dec.

1647. Dec. daß man dasjenige, welches dem nothleidenden Evangelischen Wesen zu gut, an Catholischer Seiten schon gewilliget wäre, nicht der zweifelhaften Hoffnung ein mehrers und bessers zu erhalten, und dem wankelbaren Glück der Waffen nachsehen, und dadurch sich der Gefahr wegen hinder- und wieder Zurückziehung dessen allen, so auch Verlust des Religion-Friedens unterwerffen wolle: Item bey gemeldten Herren Schweden, mit und durch Anführung diensamer und beweglicher rationum, einkommen, die Gefahr, deren das Religions-Wesen und Politischer Staat der sämtlichen Evangelischen Stände propter dubiam belli aleam unterworfen, fleißig remonstriren, auch erinnern, daß man solches alles reifflich und wohl erwegen, nicht alles auf die Extrema ankommen lassen, sondern, was an Catholischer Seiten nicht zu erhalten, Gott und der Zeit befehlen, und die annoch übrigen Gravamina zu künftiger und zwar schleuniger der Reichs-Stände Zusammenkunft aussetzen wolte. Ob nun Ew. Lieben gefällig wäre, ihren Gesandten ebener massen dahin zu bescheiden, würden ohne Zweifel desto mehr andere Stände herbey zu treten und die Hand anzulegen bewogen, auch die übrigen um so viel mehr gewonnen werden können.

Die Zusammen-Beschreibung der Erb-Vereinigten befinden Wir freylich aus denen von Ew. Lieben angezogenen und andern Ursachen, nicht unnöthig, weilten aber Ew. Lieben wohl bewußt, daß die Vereinigten in eigener Person zu erscheinen und den End abzulegen verbunden, hingegen Chur-Brandenburg Lieb. itziger Zeit ausser Landes sich enthalten, auch der junge Land-Graff zu Hessen-Cassel in der Peregrination begriffen seyn solle, die Gefahr hin und her sich noch eräuget, und Niemand eigentlich weiß, wohin nach vernommenen Ausbruch der Schweden aus Böhmen, der Krieg sich hin spielen könnte, dergestalt fast keine sichere Wahlstadt zuersinnen, dahin die Erb-Vereinigten beschriebert werden könnten, die schweren Unkosten zu geschweigen, welche bey persönlicher Erscheinung vonnöthen seyn würden; So muß man nur der Zeit für dißmahl etwas umtreten, und das sonst nützliche Werk auf bessere Gelegenheit verschoben bleiben lassen.

Habe dieses Ew. Lieben in freund-vetterlicher Antwort nicht bergen wollen, empfehlend Sie des Allerhöchsten &c. Datum Dresden, den 25. Septembris 1647.

Johann Georg, Churfürst.

§. XXVII.

Päpstliches Schreiben an den Nuncium Apostolicum, in prejudicium Religionis Cathol. nichts verhängen zu lassen.

Das sub N. I. nachstehende Päpstliche Befehl-Schreiben an den Nuncium auf dem Friedens-Congress, daß dieser gehörige Sorge tragen sollte, damit nichts in prejudicium Catholicae Religionis eingegangen werden möchte, veranlassete, daß selbiger Nuncius FABIVS CHRISTIVS, welcher bey der gangen Friedens-Handlung eine sonderbare Unpar-

theylichkeit gezeiget, und das wichtige Amt eines Mediatoris, mit aller hohen Theile vollkommener Zufriedenheit, zu seinem immerwährenden Ruhm, bekleidet hatte, das sub N. II. anliegende Schreiben, sowohl an den Bischoff zu Osnabrück als übrige Catholische Geistliche Stände abzugeben, und ihnen das Interesse Religionis Catholicae bestens zu befehlen, vor nöthig erachtete.

N. I.

Breve Apostolicum, quo Religionis cura mandatur.

INNOCENTIUS P. P. X.

Venerabilis Frater, salutem & Apostolicam benedictionem. Apostolicum fastigium, in quo Nos Spiritus Sanctus posuit, regere Ecclesiam DEI, frequentissimas Christiani Orbis arumnas Pontificia è speculâ continuo, ut

Q9999 3

pro.